

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Im Laufe der Jahre haben sich einige Rechtsanwendungsprobleme in der praktischen Tätigkeit des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen ergeben. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird nach § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) in der jeweils geltenden Fassung mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Dagegen beginnt nach der aktuellen Rechtslage die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung vielfach erst am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem ersten Tag eines Monats zugelassen werden, ergeben sich zum Teil versicherungsfreie Zeiten, weil die Rechtsanwaltszulassung zeitlich nicht mit dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zusammenfällt.

Darüber hinaus bestand in der Vergangenheit eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Steuerfreiheit von Umsätzen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk. Nach § 4 Nr. 26 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung sind die Umsätze aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts, damit auch die im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen, steuerfrei. Da jedoch der Begriff der Ehrenamtlichkeit nicht ausdrücklich definiert ist, sind die vom Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung begründeten Anforderungen heranzuziehen, deren Auslegung im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen kann.

Schließlich wurde mit den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte und anderen Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/29246 und Bundestagsdrucksache 19/29398). Diese neuen Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden zur Datenerhebung erfassen

jedoch nicht die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Nach der sogenannten "Doppeltür"-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012, Aktenzeichen 1 BvR 1299/05 (BVerfGE 130, 151), bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage. In Bezug auf das landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ist eine korrespondierende Regelung auf Landesebene erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden nicht ins Leere gehen.

### **B. Lösung**

Mit einer Anpassung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte soll ein zeitlicher Gleichlauf zwischen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und dem Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen herbeigeführt werden.

Um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, soll zudem ausdrücklich im Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte geregelt werden, dass bestimmte Tätigkeiten im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ehrenamtlich ausgeübt werden.

Schließlich soll eine dem bundesgesetzlich statuierten Auskunftsrecht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden korrespondierende gesetzliche Auskunftsbezugnis des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen eingefügt werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Durch die Regelung der Auskunftsbezugnis entstehen dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen allenfalls geringfügige Kosten durch die Beantwortung entsprechender Auskunftersuchen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Insolvenzgerichten oder anderen Vollstreckungsbehörden, denn die Auskünfte können in der Regel aus einem bestehenden Datenbestand abgerufen werden. Zudem kann mit einem überschaubaren Fallaufkommen gerechnet werden.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 17. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen  
Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über  
das Versorgungswerk der Rechtsanwälte"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 1./2./3. November 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses des Versorgungswerks. Es wird eine angemessene Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenerstattung gewährt."

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a  
Datenübermittlung

(1) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds des Versorgungswerks, übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an diese öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Auskunftersuchen zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erhebung der verlangten Daten vorliegen."

(2) Durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

- b) Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung "(3)" gestrichen.
- 5. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Änderungsgesetz dient der Anpassung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte (ThürRAVG) vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 517), an gesetzliche Rahmenbedingungen, führt zu einer vereinfachten Rechtsanwendung und trägt somit zur Rechtsklarheit bei.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 1):

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird nach § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) in der jeweils geltenden Fassung mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Nach § 12 Abs. 3 BRAO beginnt mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Mitgliedschaft in der zulassenden Rechtsanwaltskammer. Dagegen beginnt nach der aktuellen Rechtslage die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürRAVG vielfach erst am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats.

Die bisherige Regelung bewirkt ein Auseinanderfallen vom Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen und Begründung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen. In der Vergangenheit haben sich hierdurch versicherungsfreie Zeiten und Probleme mit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ergeben. Mit der Herbeiführung eines zeitlichen Gleichlaufs von Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen wird dies zukünftig vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2):

Nach § 4 Nr. 26 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung sind Umsätze aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit steuerfrei, wenn diese für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Begriff der Ehrenamtlichkeit wird insoweit jedoch nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs werden ehrenamtlich jene Tätigkeiten ausgeübt, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Die Satzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist insoweit kein Gesetz im Sinne der Rechtsprechung zu § 4 Nr. 26 UStG, denn der von der Rechtsprechung zur Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit verwendete Gesetzesbegriff ist enger als der des § 4 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung (vergleiche in-

soweit auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015, Aktenzeichen V R 45/14).

Um eine Rechtsklarheit in diesem Bereich herbeizuführen, soll die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstands oder eines Ausschusses des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen ausdrücklich im Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte geregelt werden.

Die Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie die Reisekostenerstattung richtet sich jeweils nach der Entschädigungsordnung für Mitglieder des Vorstands, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen einschließlich der Ausschüsse der Vertreterversammlung vom 27. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 3 (§ 13 a):

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte und anderen Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/29246 und Bundestagsdrucksache 19/29398). Nach § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zukünftig auch den Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erheben. Entsprechendes gilt für die Insolvenzgerichte und andere Vollstreckungsbehörden nach § 98 Abs. 1a der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), § 5a Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Diese neuen Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden zur Datenerhebung erfassen jedoch nicht die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Nach der sogenannten "Doppeltür"-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012, Aktenzeichen 1 BvR 1299/05 (BVerfGE 130, S. 151 bis 212), bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage. In Bezug auf das landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ist eine korrespondierende Regelung auf Landesebene erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden nicht ins Leere gehen.

Die eingefügte Neuregelung beruht auf einem Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz, der im Rahmen einer Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen, die eine einheitliche landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Beantwortung der an die be-

rufsständischen Versorgungseinrichtungen gerichteten Anfragen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden anstreben, bereitgestellt wurde.

Die generelle Formulierung hinsichtlich des Auskunftsbegehrens einer "öffentlichen Stelle" ist zum einen geprägt von dem Gedanken, den Anpassungsbedarf in Vorschriften zu reduzieren, sollten sich in Zukunft die Voraussetzungen für die Auskunftseinholung ändern oder weitere bundes- oder landesgesetzliche Abfragebefugnisse geschaffen werden. Zum anderen berücksichtigt diese Formulierung, für die es ursprünglich den Alternativvorschlag "eine Behörde oder ein Vollstreckungsorgan" gab, die für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zuständigen Behörden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, denen die gleichen Befugnisse wie den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zustehen sollen. Der Behördenbegriff wird nicht einheitlich verwendet. Zum Teil wird der Begriff "Behörde" – etwa in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung – als "Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt" definiert. Zum Teil wird der Begriff "Behörde" weiter ausgelegt. So wird etwa unter dem Begriff "Behörde" im Sinne des Artikels 35 des Grundgesetzes jede Stelle verstanden, die unmittelbar staatliche oder öffentliche Aufgaben wahrnimmt (vergleiche hierzu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. April 1971, Aktenzeichen 2 BvL 31/71, NJW 1971, 1308 f.). Weil auch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte und andere Vollstreckungsbehörden von der Regelung erfasst werden sollen, wird auf den Begriff der "öffentlichen Stelle" abgestellt (vergleiche hierzu auch Sebastian Schulz in: Gola/Heckmann, BDSG, 13. Auflage, § 2 Rdnr. 14).

Auf eine detailliertere Regelung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung wird verzichtet. Auskünfte dürfen nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datenerhebung nach § 755 Abs. 2 beziehungsweise § 802I der Zivilprozessordnung vorliegen, vergleiche Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Recht nach Absatz 1 Satz 2, die Auskunft zu verweigern, als Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, orientiert sich an der Übermittlungsbefugnis für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 74a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Nach Absatz 1 Satz 3 hat die auskunftersuchende öffentliche Stelle das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die von ihr beabsichtigte Datenerhebung zu bestätigen. Die Voraussetzungen zur Datenerhebung für die auskunftersuchende öffentliche Stelle ergeben sich derzeit aus § 755 Abs. 2 beziehungsweise § 802I Abs. 1 der Zivilprozessordnung, § 98 Abs. 1a Satz 2 InsO, § 5a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 beziehungsweise § 5b Abs. 1 Satz 2 und 3 VwVG oder § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 beziehungsweise § 17 Abs. 1 AUG. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 auch durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen vor



Übermittlung der Daten zu prüfen. Bestätigt die auskunftersuchende öffentliche Stelle, dass die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen, kann das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen auf diese Bestätigung zurückgreifen, sodass das Verfahren vereinfacht und sich der Prüfungs- und Verwaltungsaufwand für das Versorgungswerk reduziert. Die Regelung orientiert sich an den Regelungen des § 74a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 SGB X, nach denen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung zwar grundsätzlich bei der übermittelnden Stelle verbleibt, die ersuchende Stelle aber die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in ihrem Ersuchen trägt, vergleiche Bundestagsdrucksache 19/10069, S. 52 zu Absatz 14.

Mit Absatz 2 wird dem nach Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestehenden Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 17):

Mit den Änderungen werden die nicht mehr relevanten Übergangsregelungen aufgehoben, weil die Ausschlussfrist nach § 17 Abs. 2 ThürRAVG in der bisher geltenden Fassung seit mehr als 15 Jahren abgelaufen ist. Das Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte trat am 8. Juni 1996 in Kraft. Die in dem bisherigen § 17 Abs. 2 ThürRAVG relevante Satzung trat nach dem Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer vom 22. Juni 1996, der vorläufigen Genehmigung des für Justiz zuständigen Ministeriums, der Bestätigung der Vertreterversammlung und der Ausfertigung durch den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer am 17. Dezember 1996 rückwirkend zum 1. Juli 1996 in Kraft. Die bisherigen Absätze 1 und 2 haben daher keine Relevanz mehr.

Hinsichtlich des Absatzes 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung der bisherigen Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 5 (§ 18):

Mit der Änderung der Gleichstellungsbestimmung in § 18 wird klargestellt, dass sämtliche im Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Zu Artikel 2

Geregelt wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.